

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 23 (1928)

Artikel: Der achte internationale Kongress der Aktuare

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-967462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der achte internationale Kongress der Aktuare,

abgehalten in London vom 27. bis 30. Juni 1927.

Einleitung.

Die Kunde von der Abhaltung des nächsten Aktuar-kongresses in London kam sicherlich manchem schweizerischen Versicherungsmathematiker recht erwünscht. Vorerst lockte wohl die Grossstadt London, das Zentrum des Weltgeldverkehrs, hauptsächlich in der *City* ausge-prägt, der wichtige Handelsplatz und die grosse Industrie-stadt mit all ihren Sehenswürdigkeiten; dann war es äusserst interessant, die «Spitzen» der Aktuare aller Länder kennen zu lernen und mit ihnen in persönlichen Kontakt zu kommen; weiter durfte man wertvolle An-regungen aus den Kongressberichten, den Vorträgen und den Diskussionen erwarten, und endlich war es für den Teilnehmer höchst wertvoll, die ganze Durchführung eines internationalen Aktuarkongresses etwas eingehender zu studieren, ist es doch nicht ausgeschlossen, dass einer der nächsten dieser Kongresse in der Schweiz abgehalten wird.

A.

Die Vorbereitungen zum Kongress.

Dem 8. Kongress der Aktuare in London sind voran-gegangen die Kongresse in Brüssel 1895, London 1898, Paris 1900, New York 1903, Berlin 1906, Wien 1909 und Amsterdam 1912.

Für das Jahr 1915 war ein Kongress in *Petersburg* vorgesehen. Schon im Mai 1914 wurden die Einladungen dazu erlassen. Zur Bearbeitung in den verschiedenen Ländern waren 11 Themata aufgestellt, von denen 6 am Kongress hätten diskutiert werden sollen, während die übrigen 5 nur zur Bearbeitung vorlagen. Der Weltkrieg verhinderte indessen die Durchführung dieses Kongresses.

Erst nachdem die gegenseitigen Beziehungen zwischen den früher kriegsführenden Staaten wieder aufgenommen waren, konnte man daran denken, einen neuen internationalen Kongress der Aktuare abzuhalten. Am 27. November 1926 fand in Brüssel eine Sitzung des Direktionskomitees des «Comité permanent des Congrès internationaux d'Actuaires» statt, an welchem 3 Belgier, 4 Engländer, 1 Franzose, 2 Russen, 1 Schwede, 1 Schweizer und nachträglich 1 Deutscher teilnahmen. Sein erster Beschluss bestand darin, die Beziehungen mit den Vertretern der Zentralmächte wieder aufzunehmen. Nachher lud *Sven Palme* die Mitglieder ein, sie möchten beschliessen, den nächsten internationalen Aktuarkongress im Jahre 1928 in Stockholm abzuhalten. Demgegenüber stellten die Engländer fest, dass die Angelsachsen — insbesondere die Amerikaner — entschlossen seien, im Jahre 1927 in London eine Zusammenkunft abzuhalten. Mehrheitlich war man der Ansicht, dass es gelingen sollte, diese Zusammenkunft in einen internationalen Kongress umzugestalten. Nach längerer Aussprache wurde dies zum Beschluss erhoben und festgesetzt, dass der 8. internationale Kongress im Jahre 1927 in London stattfinden solle.

Gegen Ende des Jahres 1926 machte das Londoner Organisationskomitee die aufgestellten Diskussionsthema bekannt, nämlich:

1. Neuere Entwicklungen auf dem Gebiete der Volksversicherung.
2. Die in Lebensversicherungsverträgen enthaltenen Entschädigungen gegen Erwerbsunfähigkeit.
3. Gruppen-Lebensversicherung.
4. Sozialversicherung und damit zusammenhängende Fragen.

Dieser Ausdruck ist im weitesten Sinne gebraucht, um nicht nur staatliche Systeme für Kranken-, Alters-, Hinterbliebenen- und sonstige Versicherung, sondern auch Privatversicherung der Arbeitgeber gegen Haftpflicht bei Verletzung von Arbeitern sowie gegenseitige Versicherung der Arbeitgeber und -nehmer zwecks Versorgung der Pensionen einzuschliessen.

5. Versicherung von minderwertigen Leben.
6. «Risikoprämien»-Verfahren der Rückversicherung.
7. Geldentwertung im Hinblick auf Lebensversicherungsverträge.

Unter diesen Themen finden sich solche, die schon in Berlin, Wien und Amsterdam, also an den letzten drei vergangenen Kongressen, behandelt wurden; alle aber sind für die praktische Lebensversicherung gegenwärtig ganz besonders interessant, weil die Fragen, die sie behandeln, sich in rascher und stetiger Entwicklung befinden.

Der Vorstand der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker besprach in seiner Sitzung vom 5. Januar 1927 die neue Sachlage und fand, dass eine möglichst zahlreiche Beteiligung seiner Mitglieder am Kongress angezeigt wäre. Ebenso erschien es ihm wünschenswert, wenn recht viele der aufgestellten Fragen auch von Schweizern beantwortet würden. Leider war die zur Verfügung gestellte Zeit eine recht kurze; überdies fiel sie in die Zeit der intensivsten Arbeit — Jahresabschluss — der Versicherungsgesellschaften. Denn schon am 31. März 1927 mussten die Berichte abgeliefert

werden; auch sollten sie nicht mehr als 6 Druckseiten umfassen. Trotz diesen Hindernissen sind über die zu beantwortenden Fragen insgesamt 106 Schriften abgeliefert worden, davon erfreulicherweise 5 Arbeiten aus der Schweiz. Ihre Verteilung auf die einzelnen Länder ist in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Land	Band							Aus Bd. VIII besondere Thematik	Total
	I	II	III	IV	V	VI	VII		
1. Australien —	—	—	—	1	—	—	—	—	1
2. Österreich 1	—	—	1	1	1	2	1	7	
3. Belgien 1	—	—	1	2	—	1	—	5	
4. Bulgarien —	—	—	—	—	—	—	—	—	
5. Kanada —	—	—	—	—	—	—	—	—	
6. Tschechoslowakische Republik —	—	—	1	1	—	—	—	2	
7. Dänemark 1	1	—	1	1	—	1	—	5	
8. Finnland —	1	—	1	1	1	—	—	5	
9. Frankreich —	—	—	5	—	—	1	2	8	
10. Deutschland 1	1	1	1	1	1	2	—	8	
11. Grossbritannien . . . 2	2	2	2	5	1	1	2	—	15
12. Niederlande —	—	—	1	—	1	—	—	2	
13. Ungarn —	—	—	—	—	—	—	1	—	1
14. Italien —	2	—	2	—	—	1	1	6	
15. Japan 1	—	—	1	—	—	—	—	2	
16. Norwegen 1	1	1	2	2	1	1	—	8	
17. Polen —	—	—	—	—	—	—	1	—	1
18. Rumänien —	—	—	—	—	—	—	—	—	
19. Spanien —	—	1	—	—	—	—	—	1	
20. Schweden 1	1	1	—	2	1	1	—	6	
21. Schweiz 1	1	1	1	2	—	—	—	5	
22. Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . 3	1	2	4	3	1	—	4	18	
23. Jugoslawien —	—	—	—	—	—	—	—	—	
19 Staaten sind mit Ar- beiten vertreten . . .	13	11	9	31	13	8	13	8	106

Aus der Schweiz entschlossen sich recht zahlreiche Mitglieder zur Teilnahme am Kongress in London und zum Bezuge der Kongressschriften. Von den 37 ange-

meldeten Mitgliedern nahmen 19 wirklich am Kongress teil. Da bei Beteiligung von mehr als 15 Mitgliedern jedem Lande das Recht eingeräumt war, 2 Vertreter in den Vorstand des Londoner Komitees abzuordnen, so bezeichnete eine Abstimmung unter den eingeschriebenen Mitgliedern die Herren Direktor Dr. S. Dumas als Vizepräsidenten und Direktor Dr. Hermann Renfer als Sekretär. Überdies war Herr Bundesrat Dr. Heinrich Häberlin als Ehrenvizepräsident des Kongresses ernannt worden; die Herren Direktor Dr. Dumas und Dr. W. Friedli nahmen als Vertreter des Bundesrates am Kongress teil.

Aus nicht weniger als 25 Ländern fanden sich in London über 600 Vertreter, viele — namentlich bei den Ausländern — begleitet von ihren Damen — aus der Schweiz allerdings nur 3 Eidgenossinnen — ein; rund die Hälfte waren Nichtengländer. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Länder erzeugt folgende Übersicht:

Australia	4	Übertrag	482
Austria	15	Italy	16
Belgium	5	Japan	5
Canada	12	Mexico.	1
Czechoslovakia . . .	19	Norway	18
Denmark.	26	Poland.	3
Finland	12	Roumania	3
France	19	Spain	10
Germany.	26	Sweden	22
Greece	1	Switzerland	19
Great Britain. . . .	316	U. S. A.	35
Holland	21	Yugoslavia.	4
Hungary	6	Ireland	2
		Übertrag	482
		Total	<u>620</u>

Mit allen Transportmitteln langten die Schweizer in London an, mit Eisenbahn und Dampfschiff, ja sogar mit dem Flugzeug. Wer seinen Beruf früher verlassen konnte, tat dies, um einige freie Zeit in London zu gewinnen; denn während des Kongresses war keine Zeit für private Liebhabereien oder Privatgeschäfte.

Die Unterkunft war gut vorbereitet. Die riesenhaften Hotels nahmen die Gäste von fern und nah auf. Bei guter Verpflegung — allerdings etwas teurer als in der Schweiz — liess es sich dort gut wohnen. Wir Schweizer fanden in zentraler Lage im *Grand Hotel*, dem Hotel *Viktoria* und dem *Foyer Suisse* angenehme Aufnahme; die ersten beiden Hotels liegen ganz in der Nähe der hauptsächlichsten Untergrundstationen, *Charing Cross*, *Trafalgar Square* und *Strand*.

Der erste Eindruck in der Stadt war überwältigend. Welch ein Lärm, welcher Betrieb, all die Hast! Aber alles geht in Ordnung: Taxi, Autobus, Trams, Fussgänger, alle verkehren vorsichtig und achten streng auf den Verkehrspolizisten, der mit seinem weissen Stabe ein äusserst wichtiger Mann ist. In den 8 Tagen unseres Londoner Aufenthalts waren wir nie Augenzeugen eines Unfalls.

Die kurze freie Zeit vor und nach dem Kongresse wurde zu Streifzügen in der Stadt verwendet. Mächtig imponierten *Royal Exchange*, *Bank of England*, *St. Paul's Cathedral*, *Westminster Abbey*, *Tower*, *Lloyds*, *Horse Guard*, *Houses of Parliament*, *Justizpalast* und viele andere schöne Gebäude der Stadt. Imposant wirkten die vielen Brücken und die grossen Parkanlagen sowie der Londoner Hafen. Den wichtigsten Museen — *National Gallery*, *British Museum*, *Tate Gallery* — konnte äusserst wenig Zeit gewidmet werden, aber doch genügend, um über

die reichhaltigen Sammlungen höchst erstaunt und befriedigt zu sein.

Die Stätten, an denen die Versammlungen der Aktuare abgehalten wurden, verdienen kurze Erwähnung:

Vor allem aus *Staple Inn* — wo die Verhandlungen über die Sozialversicherung abgehalten wurden —, einer der reizvollsten der Inns of Court, d. h. der Vereinigungen von Rechtskundigen zum Studium und zur Ausübung ihres Berufes, wie sie im Mittelalter bestanden, mit Wohnungen, gemeinsamen Speisesälen, Bibliothek, Kapelle und Gesellschaftsräumen. Es war ursprünglich ein Warenlager für den Wollhandel. Der malerische Hof und der zierliche Garten stammen aus dem 18. Jahrhundert, die Halle aus dem Jahre 1581. Dies ist die Geburtsstätte der Aktuare.

Die übrigen Fragen wurden in der *Guildhall* besprochen, dem offiziellen Festversammlungshaus der City of London. Das Gebäude, das einer Kirche ähnlich sieht, wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts errichtet und leider bei der grossen Feuersbrunst im Jahre 1666 ernstlich beschädigt. In der grossen Halle, die uns als Bankettsaal diente, findet jährlich die feierliche Wahl des Lord Mayors, der Sheriffs und der Parlamentsvertreter der City statt. In der zwölfeckigen Council Chamber, die erst im Jahre 1884 erstand, wurden die Diskussionsthemen behandelt. Das Gebäude zeigt aber noch andere Räume: eine Krypta, ein Museum, Bibliothek und Gemäldesammlung.

Im *Mansion House*, der Residenz während seiner Amtszeit, empfing uns der Lord Mayor. Das Gebäude gleicht einem Museum und wurde von 1739 bis 1753 in griechischem Stile erbaut. Die Plattform vor der korinthischen Säulenhalle wird gelegentlich zur Verlesung

offizieller Bekanntmachungen benutzt. Die Feste und offiziellen Empfänge werden in der Egyptian Hall abgehalten.

Die Eröffnungssitzung fand in *Grocer's Hall* statt. Die Genossenschaft, der dieses Gebäude gehört, ist eine der ältesten Stadtgilden Londons, die im Jahre 1345 gegründet wurde. Ihre Geschäfts- und gesellschaftlichen Zusammenkünfte hat diese Zunft seit dem Jahre 1427 in diesem Gebäude abgehalten. Interessant war hierbei der malerische Aufzug des Lord Mayors mit seinen Sheriffs und Adjutanten.

Der Empfang bei der Regierung fand im *Lancaster House* statt, einem Gebäude aus dem 19. Jahrhundert, das im Jahre 1913 dem Staate geschenkt wurde. Es enthält das London Museum mit Altertümern und Erinnerungsstücken verschiedenster Art, die Bezug haben auf die Geschichte der Stadt London, die dort gefunden oder dort hergestellt wurden.

B.

Die gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Bevor wir zur Arbeit des Kongresses übergehen, möchte ich kurz auf die *geselligen Veranstaltungen* zu sprechen kommen. Der würdige Auftakt hierzu war der Empfang beim Präsidenten des Institut of Actuaries und Generaldirektor der grössten englischen Versicherungsanstalt «Prudential», *Sir Joseph Burn*, der am Samstag abend in den Räumen der Gesellschaft stattfand. Verwaltungsratszimmer, Direktorenzimmer, Kasse usw., alles war ausgeräumt, um die Gäste festlich zu empfangen. In den verschiedenen Sälen herrschte frohe Stimmung, gehoben durch kalte Platten und einen guten Tropfen. Sogar die Tanzlustigen kamen auf ihre Rech-

nung. Als Andenken erhielt jeder Teilnehmer neben dem Bilde des Direktors von der Gesellschaft einen goldenen Füllbleistift gespendet.

Am Montag abend fand der Empfang durch die *britische Regierung* im *Lancaster House* statt. Herr und Frau Minister Churchill liessen es sich nicht nehmen, den vollzählig erschienenen Vertretern aus allen Staaten gütigst die Hand zu drücken. Im übrigen bot das London Museum einen interessanten Einblick in die Entwicklung der Stadt London. Dass Tee und Süßigkeiten bei diesem eigenartigen, auf 10 Uhr abends festgesetzten Empfang nicht fehlten, war manchem unter uns recht angenehm.

Der Dienstagnachmittag brachte den *Empfang beim Lord Mayor* und der *Lady Mayoress* in ihrem Heime Mansion House. Eine Damenkapelle spielte bekannte Weisen, und nur zu rasch verging die Zeit in angenehmem Geplauder mit den Bekanntschaften, die man inzwischen geschlossen hatte.

Nach einem privaten Nachtessen im *Royal Automobile-Club*, zu dem neben den höchsten Vertretern des Organisationskomitees die Vizepräsidenten und Sekretäre der einzelnen Länder eingeladen waren, wurde von den einen das «*Coliseum*», von den andern die «*Alhambra*» besucht. Beides sind Variétés. Ihre Darbietungen bestanden in Tanz, komischen Gesängen, Ballet und akrobatischen Vorstellungen nebst kleinen Theaterstücken, die indessen auf keiner andern Höhe standen, als wie sie solche Vorstellungen in den grösseren Städten der Schweiz zu bieten vermögen. Dass die englischen Aktuare uns nicht den Besuch einer Opern- oder klassischen Theatervorstellung boten, war bedauerlich; sie haben uns «Festländer» offenbar hinsichtlich der musikalischen Veranstaltungen etwas zu tief eingeschätzt.

In zwei Extrazügen fuhren am Mittwochnachmittag sämtliche Kongressteilnehmer nach der kleinen Stadt *Windsor* am rechten Themseufer, wo die landschaftliche Schönheit des Themsetales beginnt. Innerhalb der Stadt auf einem Hügel liegt *Windsor Castle*, seit mehr als 800 Jahren die Residenz der englischen Könige. Es war eine besondere Vergünstigung der königlichen Familie, dass wir dieses Schloss besuchen durften. Schon im 11. Jahrhundert sind die Anfänge dazu errichtet worden. Im 15. Jahrhundert entstanden Chor und Schiff der Kapelle. Die noch heute verwendeten Staatszimmer wurden im 17. Jahrhundert erweitert und ausgeschmückt. Restauriert und modernisiert wurde die ganze Schlossanlage im vergangenen Jahrhundert. Das Schloss macht einen prächtigen Eindruck. Schöne Höfe, Tore und Laubengänge verbinden die einzelnen Teile miteinander. Die St. Georgs- und die Albertkapelle dienen als Gedächtniskapellen für Angehörige der königlichen Familie. Die State Apartments sind eine Reihe von Prunkräumen, teils Gasträume für fremde Herrscher, teils Fest- und zeremonielle Räume. Sie enthalten eine grosse Sammlung von Waffen, Keramik, Gemälden, Bildteppichen, Möbeln usw. Sogar die Private Apartments, die eine Anzahl der wertvollsten Kunstschatze, z. B. Originale der grossen holländischen Maler usw. enthalten, waren für diesen Tag den Besuchern zugänglich gemacht. Die ganze Schlossanlage steht inmitten eines ungeheuren Parkes, der leider infolge eines länger dauernden Platzregens nicht besichtigt werden konnte, so dass die vielen hundert Gäste ihren Tee nebst Süßigkeiten in der kleinen Orangerie einnehmen mussten. Die für dort geplante gemütliche Vereinigung mit unseren Freunden aus Frankreich konnte aus dem gleichen Grunde nicht ausgeführt werden.

Am Mittwoch abend waren die Kongressteilnehmer Gäste des *Actuaries' Club* und des *Gallio Club*, die uns im *Trocadero-Restaurant* ein ausgezeichnetes Nachessen servieren liessen. Bei der Sitzordnung für diese Veranstaltung wurde ein fröhliches Durcheinander arrangiert, so dass man seine wenigen Kenntnisse in den fremden Sprachen hier ausgiebig verwenden musste. Dass alle befriedigt über die erlesenen Genüsse, die uns geboten wurden, ins Hotel zurückkehrten, darf als selbstverständlich gelten.

Die Krone der festlichen Veranstaltungen bildete das *Schlussbankett* von Donnerstag abend in der *Guild-hall*. Gegen tausend Couverts wurden serviert. Erstaunlich war, wie die grosse Halle sich als Bankettsaal eignete. Als Tafelmusik war die Musik des königlichen Artillerieregiments zur Verfügung gestellt worden. Die ganze Anordnung und Durchführung war derartig vorbildlich, dass sie auch den verwöhntesten Ansprüchen gerecht geworden sein dürfte.

Als Schluss der Vergnügungen verdient die *Schottlandreise* Erwähnung, die allerdings nur von 3 Schweizern mitgemacht wurde. In Autos ging es von London über *Birmingham*, *Harrogate*, *York*, *Windermere* nach *Edinburgh*. All die landschaftlichen Schönheiten, die industriellen Anlagen, die Handelsplätze usw. wurden den Besuchern gezeigt, die über die interessante Durchführung dieses Ausfluges nur eines Lobes waren.

C.

Die Arbeiten des Kongresses.

Das Patronat über den Kongress hatte Seine königliche Hoheit, der *Prince of Wales*, als *Ehrenpräsident* übernommen. Minister und höhere Staatsmänner aus

England wie der ganzen Welt bildeten die lange Reihe der Ehrenvizepräsidenten. Die eigentliche Seele des ganzen Kongresses war der Präsident des Organisationskomitees, *Sir Joseph Burn*, dem als nächste Mitarbeiter die Sekretäre *William Penman*, *H. E. Melville* und *S. H. Jarvis* nebst etwa 40 weiteren Aktuaren aus England und Schottland beigegeben waren. Ohne jemandem zu nahe zu treten, darf wohl behauptet werden, dass die Hauptarbeit vom Präsidenten und den 3 Sekretären nebst dem Obmann des Drucksachen-Subkomitees, *H. Brown*, geleistet worden ist. Diese bestand vor allem in der Herstellung der Drucksachen und Berichte des Kongresses. Die Grosszahl der Kongressschriften erhielt man noch vor der Abfahrt nach London; der Rest konnte am Sitz des Institute of Actuaries oder während der Sitzungen vor dem Sitzungssaal in Empfang genommen werden.

Fast in jedem Hotel war ein *Empfangsbureau* eingerichtet, an das man sich zum Erhalten irgendwelcher Auskunft jederzeit wenden konnte und wo uns stets freundliches und williges Entgegenkommen bewiesen wurde. Gleich beim ersten Besuche dort erhielt jeder Teilnehmer eine *Teilnehmerliste*, das *Generalprogramm* der gesamten Veranstaltungen, *Fahrpläne* der Untergrundbahnen und der Tramlinien sowie einen *Stadtplan*, auf dem die wichtigsten Gebäude, in denen Sitzungen oder Veranstaltungen stattfanden, angezeichnet waren, dazu eine Druckschrift über alle Veranstaltungen in London während der Kongresswoche, und endlich das Eisenbahnbillet für die Fahrt nach Windsor sowie das Theaterbillet für die Veranstaltung im Coliseum oder der Alhambra.

Es war natürlich nicht möglich, an den Sitzungen über die einzelnen Diskussionsthemata jedem Redner

— auch denen, die Kongressberichte geliefert hatten — eine genügende Zeit zur Verfügung zu stellen. Daher war die glückliche Einrichtung getroffen, dass für jedes Diskussionsthema ein *Referent* bestellt wurde, der in etwa halbstündigem Vortrage über alle Berichte des betreffenden Themas referierte. Diese Berichte wurden vor der Sitzung in Maschinenschrift in englischer Sprache ausgeteilt; sie waren fast ausnahmslos recht sachverständig und gerecht abgefasst worden. Durch sie konnte endloser Diskussion Einhalt geboten werden, indem nur noch diejenigen Aktuare zu Worte kamen, die die eingereichten Arbeiten kritisierten oder neue Beiträge, die nicht in den Kongressschriften enthalten waren, lieferten. Weiter war die Einrichtung getroffen worden, dass über jedes Kongressthema für die *Zeitungen* ein *Sammelbericht* vorlag, der natürlich noch kürzer gefasst war als die Überblicke der Referenten, den Journalisten aber ihre Arbeit ganz wesentlich erleichterte, da sie diese Mitteilungen vor der Sitzung gedruckt in die Hände bekamen.

Die Diskussion wurde wenig benutzt. Etwa 95 % aller Referenten sprachen englisch. Ihre Referate wurden — oft mehr oder weniger glücklich — sowohl ins Deutsche wie ins Französische übersetzt, was auch von den einleitenden Referaten der Fall war, eine Komplikation, die man hätte weglassen können. Die wenigen französisch oder deutsch gesprochenen Referate wurden ebenfalls sofort ins Englische und Französische bzw. Deutsche übersetzt.

Zum *Inhalte der Sitzungen* übergehend, sei über sie das nachfolgende festgestellt:

Die *Eröffnungssitzung* fand Montag vormittag in *Grocer's Hall* statt. Dort wurden vorerst die Worte Seiner königlichen Hoheit, des *Prinzen of Wales*, vorgelesen,

der den Verhandlungen einen vollen Erfolg wünschte. Dann gab der *ständige Ausschuss des Völkerbundes* der ernsten Hoffnung Ausdruck, dass die Verhandlungen einer so wichtigen internationalen Versammlung dazu beitragen würden, das Zusammenarbeiten aller Nationen noch weiter zu fördern. In seiner höchst interessanten Amtsuniform begrüsste hernach der *Lord Mayor* von London die aus allen Ländern herbeigeeilten Aktuare, hoffend, dass die alten internationalen Freundschaften erneuert und neue internationale Freundschaften wieder angeknüpft würden. Als *Ehrenpräsident* des ständigen Ausschusses für den internationalen Kongress der Aktuare entbietet Herr *Amédée Bégault* den Vertretern aus allen Teilen der Welt, die sich hier zusammengefunden haben, ein herzliches Willkommen und hofft, dass nunmehr der Weg wieder geöffnet sei für die gemeinschaftlichen Besprechungen, die die notwendigen Unterlagen für den Fortschritt der Zivilisation bilden. Anschliessend an seine Rede werden als Vorsitzender und Generalsekretäre die Herren *Sir Joseph Burn, Melville* und *Penman*, die schon bisher als Organisatoren tätig waren, in die Leitung des Kongresses gewählt. In eindrucksvollen Worten begrüsste dann der Präsident, *Sir Joseph Burn*, die erschienenen Gäste, vorerst einen kurzen Überblick gebend über die früheren Kongresse. Er weist namentlich auf das Verdienst Amerikas für die Entwicklung der Lebensversicherung hin, betont indessen, dass jedes Land etwas zu dem allgemeinen Wissensschatz und der allgemeinen Inspiration beizutragen habe, um einen grossen Schritt vorwärts in der Richtung des Versicherungsideals zu tun. Zum Schlusse seiner Rede überreichte er Herrn Bégault, dem langjährigen Generalsekretär und Präsidenten des Comité permanent, für seine Verdienste während der Jahre 1895

bis 1927 ein Etui mit einer bronzenen, einer silbernen und einer goldenen Medaille, die sein Bildnis trägt und ihm vom 8. internationalen Kongress gestiftet wurde. Es freut mich, feststellen zu können, dass der Vizepräsident und der Sekretär für die Schweiz ebenfalls in den Besitz einer Einzelmedaille gelangten.

Anderntags begannen die *Besprechungen* über die einzelnen Kongresssthemata. Es kann sich hier natürlich nicht darum handeln, kritisch zu diesen Themen Stellung zu nehmen, jedoch erachte ich es als angezeigt, über jedes Thema einen kurzen Sammelbericht abzugeben, der insbesondere auf die Hauptpunkte aufmerksam macht.

Bevor ich indessen auf den Inhalt der einzelnen Kongressschriften eintrete, möchte ich noch der *Schlussitzung* Erwähnung tun. In üblicher Weise erstattete der Präsident, *Sir Joseph Burn*, allen Teilnehmern und Referenten sowie seinen Mitarbeitern usw. den herzlichsten Dank ab. Dann wurde das neue Reglement des Comité permanent, das vom Direktionskomitee vorberaten worden war, ohne Diskussion angenommen. *Commendatore Toja* aus Rom regte an, zu prüfen, ob in Zukunft nicht auch — neben Englisch, Französisch und Deutsch — die *italienische Sprache* als Kongresssprache bezeichnet werden könne. Meines Erachtens darf das nicht zugestanden werden, einmal weil dadurch die Kongressverhandlungen noch langwieriger würden, und dann, weil andere Sprachen mit gleichviel oder mehr Recht für sich dieselbe Vergünstigung beanspruchen könnten. Die Bestimmung des *neuen Kongressortes* wurde dem Comité permanent übertragen, da der Vertreter Schwedens — *Sven Palme* — keine bindende Zusage im Namen der drei nordischen Staaten, die versuchen wollen, den nächsten Kongress gemeinsam durch-

zuführen, abgeben konnte. Der Entscheid soll bis zum 31. Oktober 1927 mitgeteilt werden. Auch Italien, Spanien und Kanada traten offiziell oder inoffiziell als Bewerber für den nächsten internationalen Aktuar-kongress auf. Dann lud der Vertreter *Spaniens* die Mitglieder ein, recht zahlreich an der nächstjährigen Ausstellung in Madrid zu erscheinen, an der dem Versicherungswesen viel Aufmerksamkeit durch Errichtung einer eigenen Abteilung geschenkt werde.

D.

Die Kongressschriften.

Hiermit trete ich — so kurz als möglich — auf die einzelnen Themata der Reihe nach ein:

I.

Neuere Entwicklungen auf dem Gebiete der Volks-versicherung.

Dieses Thema ist von Referenten aus 10 verschiedenen Staaten in 13 Vorträgen behandelt worden; 8 Staaten waren mit einem Vortrag, England mit 2 und die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 3 Vorträgen vertreten.

1. Als Volksversicherung wird in England — dem Mutterland der Volksversicherung — und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nur bezeichnet die Lebensversicherung, die
 - a. eine Beschränkung in der Höhe der Versicherungs-summe vorsieht;
 - b. ohne ärztliche Untersuchung abgeschlossen wird;
 - c. die Prämienzahlung in kleinen, bis zu wöchent-lichen Raten gestattet; und
 - d. die Einsammlung der Prämienraten durch Ein-züger besorgt.

In jüngster Zeit ist man indessen in der Volksversicherung auch dazu übergegangen, bei Versicherungssummen, die einen gewissen Betrag übersteigen, nur noch monatliche Beiträge zu verlangen.

2. Die *gebräuchlichsten Formen* sind die gemischte Versicherung und die lebenslängliche Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung. Die meisten Gesellschaften führen die Kinderversicherung. In Japan ist im Oktober 1926 auch die Rentenversicherung eingeführt worden.

3. Gewöhnlich schliessen die Tarife die *Beteiligung am Geschäftsgewinne* ein. Diese Gewinnbeteiligung geschieht entweder durch Abzug an der Prämie oder durch verzinsliche Ansammlung der jährlichen Gewinnquoten, die zusammen mit der Versicherungssumme bei Fälligkeit der Police gezahlt werden.

4. Neben *Verbesserungen der Tarife* haben im Laufe der Zeit ganz besonders die Versicherungsbedingungen eine liberalere, den Versicherungsschutz ausdehnende Gestaltung erfahren. Die anfängliche *Karenzzeit* von 2 Jahren, wo frühestens bei Tod im 3. Versicherungsjahr die volle Summe zur Ausrichtung gelangte und im 1. Jahre überhaupt nur Prämienrückerstattung erfolgte, ist wesentlich abgekürzt worden und beträgt nur noch ein Jahr. Tritt das Ableben während dieser einjährigen Karenzzeit ein, so bezahlen die meisten Gesellschaften einen Teil, z. B. die Hälfte der Versicherungssumme. Allerdings gewähren die amerikanischen Gesellschaften für Volksversicherungen von Erwachsenen schon von Anfang an die volle und sofortige Auszahlung, während die Police der japanischen Staatsanstalt noch die früher in der Schweiz üblich gewesene Karenzzeit von 2 Jahren enthält.

Neben liberalen Fristen, die für die Zahlung der Prämien bestehen, erfolgt vielfach *Prämienbefreiung bei nachgewiesener Totalinvalidität*, verursacht durch Unfall oder Krankheit; diese Art ist in Dänemark, Schweden und Norwegen obligatorisch. In einigen Ländern wird auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, in einem Falle sogar bei Arbeitslosigkeit, vorübergehende Prämienbefreiung gewährt. In Deutschland und Österreich besteht bei den meisten Gesellschaften ausserdem die Neuerung, dass bei *Tod durch Unfall* die *doppelte Versicherungssumme* gezahlt wird. Diese Neuerung der Summendoppelzahlung führt in der Schweiz die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft seit dem 1. Juli 1927.

5. Bekanntlich ist der *anormale Policenverfall* in der Volksversicherung grösser als in der Grosslebensversicherung. Das liegt in der Natur der Sache. Die untern Volksschichten verspüren Krisenzeiten eher und zum Teil schärfster. Ausserdem lässt sich der kleine Mann von Einflüsterungen aller Art oder momentanen Lockungen eher beeinflussen. Die Bekämpfung jeder Art vorzeitigen Abgangs erfolgt mittels ausgedehnter Zahlungsfristen und sehr liberaler Wiederinkraftsetzungsmöglichkeiten aller Art, vor allem aber mittels persönlicher Einwirkung durch die Agenten. Oft werden die bezüglichen Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen im Einzelfalle erweitert, ohne dass eine Pflicht hierfür vorliegt. Jedenfalls besteht bei sachlicher Prüfung aller in Frage kommenden Momente kein Grund zu Vorwürfen wegen anormaler Höhe des freiwilligen Abganges.

6. Die Kosten haben in den letzten Jahren — nicht zuletzt infolge Anwendung maschineller Neuerungen — überall eine erfreuliche Verminderung erfahren. Sie schwanken immerhin noch zwischen Sätzen von 17—30%

der Prämieneinnahme. Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika wird z. B. eine Herabdrückung des Kostensatzes von 44% auf 26,5 % der Prämie festgestellt. Anderseits betragen bei der staatlichen Volksversicherungsanstalt in Japan, die Portofreiheit und andere Vergünstigungen geniesst, für das Jahr 1925 die Kosten 17 % der Prämien. Trotz Fehlens dieser Begünstigungen sind die Kosten bei den zwei schweizerischen Volksversicherungsgesellschaften nicht höher; sie betrugen — mit Einrechnung der Abschlusskosten für das Neugeschäft — in den letzten Jahren 17—18 % der Prämieneinnahme. Ob eine weitere Kostenverminderung noch möglich ist, ist für alle Länder fraglich. Das, was die Gesellschaften in den letzten Jahren in bezug auf Kostenverminderung getan haben, wird jedenfalls dazu beitragen, die privaten und behördlichen Vorwürfe über unsoziale Einrichtungen, mangelhafte Leistungen der Volksversicherung usw., allmählich verstummen zu machen.

7. Für die *Bestellung der Prämienreserven* wird meistens die *Nettomethode* angewendet. Mit Ausnahme von Belgien bestehen Versicherungsaufsichtsgesetze, die z. B. in England u. a. Vorschriften über die Berechnung ausreichender Prämienreserven enthalten. Doch wahrt das Gesetz die Freiheit des Mathematikers hinsichtlich der der einzelnen Gesellschaft am besten angepassten Rechnungsgrundlagen. Staatlichen Organen steht dort das Recht zu, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und alle zu diesem Zwecke notwendigen statistischen Angaben zu verlangen. Die Rechnungsgrundlagen basieren auf behördlicherseits ermittelten Volksabsterbeordnungen, teilweise auch auf Erfahrungen grosser Versicherungsgesellschaften, so in den U. S. A., wo für die Volksversicherung in der Regel

nach der Kleinversicherungssterbetafel der Metropolitan Life Insurance Co. gerechnet wird. Als Zinsfuss ist in den meisten Ländern der Satz von $3\frac{1}{2}\%$ gewählt worden; in einigen wenigen Fällen wird auch ein Satz von 4 % verwendet.

8. In den Abhandlungen, die ziffernmässige Angaben über die wahrscheinliche und tatsächlich *eingetretene Sterblichkeit* machen, herrscht Einstimmigkeit über den guten Verlauf derselben. Die niedrigen Sterbeziffern, die bei uns in der Schweiz schon längere Zeit beobachtet werden, führen denn auch zu Sterblichkeitsgewinnen, trotzdem neuere Sterblichkeitstafeln mit geringeren Wahrscheinlichkeiten in Anwendung sind, als dies früher der Fall war. Abgesehen von der Grippezeit — 1918 —, die noch in das Jahr 1919 hinübergriff, sind die Sterbeziffern seit dem Weltkriege wesentlich zurückgegangen. Der da und dort ins Leben gerufene systematische Gesundheitsdienst, die praktische Mithilfe bei der Krankenpflege, die Sanatoriumshilfe usw. sind Dienste am Wohle des gesamten Volkes, die ihre Früchte tragen und nicht hoch genug einzuschätzen sind.

9. Lassen sich diese soeben angeführten Leistungen von Volksversicherungsgesellschaften nicht in Ziffern ausdrücken, so legen anderseits die gewaltigen Leistungen für Versicherungsfälle aller Art Zeugnis ab von der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die nachgerade auch die Volksversicherung in allen Kulturländern gewonnen hat.

Im Jahre 1925 z. B. sind in den U. S. A. rund 100,000,000 \$ für Schadenansprüche und rund 42,000,000 \$ an Bardividenden gezahlt worden, also zusammen die gewaltige Summe von über 710,000,000 Schweizerfranken. Selbst in der Schweiz, deren Volksversicherungseinrichtungen noch verhältnismässig neuern

Datums sind, bezahlten die zwei führenden Gesellschaften im Jahre 1926 für Versicherungsleistungen aller Art über 13,500,000 Schweizerfranken.

10. Für die Volksversicherung besteht in dicht bevölkerten und industriereichen Ländern die Vertreterorganisation aus Berufsvertretern, die z. B. beim System der Prämieneinsammlung die Anwerbung neuer Versicherungen mit der Prämienabholung verbindet. In grossen und nur schwach bevölkerten Staaten, z. B. Norwegen, ist die Aussenorganisation auf dem System der Gelegenheitsagenten, die im Nebenamt tätig sind, aufgebaut.

11. Welche Ausdehnung die Volksversicherung in einigen Ländern erreicht hat, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Gegenwärtige Versicherungsbestände.

	Policen-Zahl	Versicherungs- summe	Durchschn. Vers.-Summe pro Police
Schweizerfranken			
Belgien	1,000,000	r. 630,000,000	r. 700
Dänemark, Ende 1925.	526,453	336,000,000	640
Grossbritannien. . . .	—	—	—
Japan, Ende 1926 . .	9,489,785	3,181,000,000	335
Schweden	1,107,691	1,405,000,000	1268
Schweiz	402,924	415,700,000	1030
Vereinigte Staaten von			
Nordamerika, Ende			
1926 (?)	74,000,000	68,000,000,000	940
Kanada	3,700,000	3,263,000,000	880
Norwegen, Ende 1926 .	155,474	174,000,000	1120

12. Der jetzige Stand der Volksversicherung und der Geist, den ganz besonders die leitenden Personen der Volksversicherungsbetriebe erfüllt, sichern einen weiteren Aufschwung dieser Versicherungsart und damit

des Fürsorgegedankens. Was auf diesem Wege heute in der Fürsorge für Minderbemittelte geleistet wird, darf nicht mehr gering angeschlagen oder gar abfällig kritisiert werden. Hat private Initiative auch in diesem Falle ein grosses Werk zustande gebracht, so wird sie sicher für weitere, den jeweiligen Zeiten angepasste Verbesserungen sorgen.

II.

Die in Lebensversicherungsverträgen enthaltenen Entschädigungen gegen Erwerbsunfähigkeit.

Dieses Thema wurde behandelt von je einem Aktuar aus Dänemark, Finnland, Deutschland, Norwegen, Schweden und der Schweiz sowie von je zwei Mathematikern aus Grossbritannien, Italien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1. Gegen Ende des letzten Jahrhunderts haben die Versicherungsgesellschaften angefangen, das Invaliditätsrisiko in die Lebensversicherungsverträge einzuschliessen. Zweck dieser Zusatzversicherung soll sein, dem Versicherten bei eintretender Verminderung des Berufseinkommens infolge Invalidität einen Versicherungsschutz zu bieten. Dieser besteht darin, dass man in erster Linie beim Invaliditätsfalle *Prämienbefreiung* vorsieht; überdies wird neuerdings meist noch eine *Rente* mitversichert, die 5—25 % des versicherten Kapitals beträgt. Diese Versicherungsart wird fast ausschliesslich als Zusatzversicherung zu einer Lebensversicherung genommen. Die Verbindung der Hauptversicherung mit einer Invaliditätszusatzversicherung ist eine vorzügliche Einrichtung; sie verhindert im Invaliditätsfalle die Reduktion der Versicherungssumme oder den Bezug des Rückkaufswertes.

2. In den einzelnen Ländern hat die Invaliditätszusatzversicherung eine ganz verschiedene Entwicklung durchgemacht. Gewaltig ist sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in den Nordstaaten von Europa. In Amerika ist die Prämieneinnahme für diese Versicherungsart in den letzten zehn Jahren von 1,2 auf 42 Millionen Dollar angestiegen. In einigen Ländern ist merkwürdigerweise kein Fortschritt zu verzeichnen. Vom Gesamtbestande an Lebensversicherungen sind mit einer Invaliditätszusatzversicherung versehen in Norwegen 90 %, in den Vereinigten Staaten 75—90 %, in Finnland 30—60 %, in Schweden 20 % und in der Schweiz nur etwa 3 %. In den Nordstaaten von Europa kommt die Invaliditätszusatzversicherung auch in Verbindung mit Volksversicherungspolicen vor, allerdings nur in der Form der Prämienbefreiung, wofür kein Zuschlag erhoben wird.

3. Invalidität kann entstehen infolge eines Unfalles, infolge einer Krankheit oder infolge von Altersschwäche. Die Invalidität infolge von Altersschwäche wird nicht versichert. Deshalb kommt diese Zusatzversicherung nur für solche Lebensversicherungen in Betracht, die nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen. Die Invaliditätsfälle infolge von Unfall stehen weit hinter denjenigen von Krankheit zurück. Die hauptsächlichsten Krankheiten, die Invalidität verursachen, sind: Tuberkulose, Nervenleiden, Geisteskrankheit und Lähmungen.

Eine allgemeine, die Unfallinvalidität wie auch die Krankeninvalidität umfassende Definition der Invalidität hat Dr. Ottaviani (Florenz) gegeben, indem er sagt:

«Als invalid gilt derjenige, welcher zufolge physischer Verletzungen oder objektiv feststellbarer Erkrankungen mit Ausnahme der Altersschwäche die Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit in seinem bisherigen

Berufe und die Fähigkeit zur Ausübung jedes andern, seinen Kenntnissen und Lebensgewohnheiten entsprechenden Berufes bzw. jeder solchen Betätigung endgültig und dauernd eingebüsst hat.» Aus dieser Definition geht hervor, dass es auf die *Erwerbsunfähigkeit* und nicht nur auf die *Berufsunfähigkeit* ankommt. Die Frauen bilden meistens ein höheres Invaliditätsrisiko als die Männer; doch wird auch angenommen, dass dieses Mehr durch die etwas kleinere Unfallgefahr ausgeglichen werde. In den Vereinigten Staaten werden die Invaliditätsversicherungen mitunter auf selbständig erwerbstätige Frauen beschränkt. Andere Gesellschaften nehmen die Frauen nur mit Extraprämiens in die Zusatzversicherung auf.

4. Die für den Invaliditätsfall vorliegenden Policeklauseln sind von Gesellschaft zu Gesellschaft verschieden. Da die eingetretene Invalidität in vielen Fällen die Erwerbsfähigkeit nicht ganz herabsetzt, wird von verschiedenen Versicherungsgesellschaften *Teilinvalidität* anerkannt und entschädigt; meistens wird aber Teilinvalidität, die weniger als 25—30 % beträgt, im allgemeinen nicht mehr berücksichtigt. Die meisten Gesellschaften anerkennen die Invalidität erst, wenn dieselbe während einer bestimmten Zeit angedauert hat. Man findet in den Versicherungsbedingungen Wartezeiten von 3 und 6 Monaten, mitunter auch längere. Die nordamerikanischen Gesellschaften entschädigen nur Totalinvalidität; in der Beurteilung der Invalidität sind sie aber sehr large, da sie gewöhnlich schon bei blossem Berufsinvalidität Totalinvalidität anerkennen. Doch herrschen zwei Typen von Policien vor:

a. solche, bei denen Invalidität erst dann entschädigt wird, wenn der Nachweis vollständiger, voraussichtlich *dauernder* Invalidität erbracht ist;

b. Policen, bei denen Invaliditätsleistungen nach 90tägiger vollständiger Invalidität beginnen. Bei denjenigen Invaliden, die nicht von vornherein als dauernd invalid erklärt werden können, z. B. durch Verlust von Gliedmassen, finden von Zeit zu Zeit *periodische ärztliche Nachprüfungen* statt, um die Rente dem Grad der jeweils bestehenden Invalidität anzupassen.

5. Für die Zusatzversicherung erhebt der Versicherer eine *Zuschlagsprämie*, die auf Grund von *Invaliditätstafeln* berechnet ist. Diese Zuschlagsprämien betragen in den Vereinigten Staaten für Prämienbefreiung und 1 % monatliche Rente 2—5 % der Versicherungssumme. In Europa sind die entsprechenden Prämien wesentlich höher.

Zur Ermittlung der Prämien für die Invaliditätsversicherung sind zwei Tafeln notwendig:

- a. die Ausscheidetafel der Aktiven aus der Aktivengesamtheit durch Tod oder Invalidität;
- b. die Ausscheidetafel der Invaliden aus der Gesamtheit der Invaliden durch Tod oder Reaktivierung.

Das der ersten Tafel zugrunde liegende Material ist noch überall sehr unvollständig. Besser steht es mit dem Material für die zweite Tafel. Die Versicherungsgesellschaften sind leider noch auf Untersuchungen an Staatsbeamten oder privaten Körperschaften angewiesen. In Europa werden vielfach die Zimmermannschen Tafeln verwendet. Die amerikanischen Gesellschaften berechnen die Prämien nach den *Tafeln von Hunter*, dem geistigen Urheber und Schöpfer der heute so stark verbreiteten und beliebten Invaliditätszusatzversicherung in den Vereinigten Staaten. Als Ausgangspunkt dienten ihm die Erfahrungen der amerikanischen Bruder-

schaften; seine letzten Untersuchungen wurden im Mai 1926 durch die Vereinigung amerikanischer Versicherungsmathematiker veröffentlicht. Die Untersuchungen erstrecken sich über 30 amerikanische und kanadische Gesellschaften. Für die Ermittlung der Invaliditätswahrscheinlichkeiten wurden die Policien nach Beitrittsaltern und Versicherungsdauern gruppiert, zur Ermittlung der Sterbenswahrscheinlichkeiten der Invaliden dagegen nach Lebensaltern und abgelaufenen Invaliditätsdauern. Gegenüber den früheren Veröffentlichungen Hunters ergaben sich keine wesentlich anderen Werte.

Indessen besteht auch in Amerika wie besonders in Europa das Bestreben, durch Zusammenschluss der Gesellschaften noch bessere Tafeln zu erstellen. Bemerkenswert ist auch, dass die Hunterschen Tafeln sich für Schweden als besser anwendbar zeigten als die Zimmermannschen.

6. Der Bildung von technischen *Rücklagen* für diese Zusatzversicherung muss eine ebenso grosse Beachtung geschenkt werden wie derjenigen für die Hauptversicherung. Unangenehm fühlbar macht sich hier die starke Zunahme der Invaliditätswahrscheinlichkeit in den höheren Altersstufen. Für die *Reserve-, Umwandlungs- und Rückkaufsberechnungen* sind die gleichen Prinzipien massgebend wie in der Lebensversicherung. Rückkaufsfähig sind die Zusatzversicherungen gewöhnlich erst nach fünf Jahren. Im Interesse der Hauptversicherung sollte aber ein Rückkauf der Zusatzversicherung stets verhindert werden. Bei Eintritt des Invaliditätsfalles bleiben die Versicherungen gewöhnlich voll dividendenberechtigt.

7. Bei der Risikenauswahl müssen naturgemäß besondere Richtlinien massgebend sein. Beruf, Ein-

kommensverhältnisse und Vermögensstand spielen eine wichtige Rolle. Für Risiken mit erhöhter Gefahr muss eine durchgreifende Individualisierung stattfinden.

III.

Gruppen-Lebensversicherung.

Die Gruppen-Lebensversicherung wird in 9 Abhandlungen behandelt, wovon je 2 über Nordamerika, England und Norwegen und je eine über die Schweiz, Deutschland und Spanien berichten.

1. In Nordamerika wurde schon im Jahre 1912 die gleichzeitige Versicherung eines Personenkomplexes, und zwar in der Hauptsache der Arbeiterschaft eines Betriebes, eingeführt. Charakteristisch ist ihre Form, handelt es sich doch um alljährlich sich erneuernde *Risikoversicherungen* zur Deckung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos. Bei diesen Gruppen-Lebensversicherungen wird eine einzige Police ausgestellt, durch die sämtliche Werksangehörige einer Firma versichert sind; die Police wird dem Arbeitgeber ausgehändigt. Die Prämien können entweder vom Unternehmer allein aufgebracht oder aber zwischen dem versicherten Personal und dem Arbeitgeber geteilt werden; im letzteren Falle müssen jedoch wenigstens 75 % aller Arbeitnehmer der Versicherung beitreten. Die Versicherungen werden ohne Prüfung des Gesundheitszustandes abgeschlossen; einer Risikenauslese ist durch die einheitliche Festsetzung der Versicherungssummen nach Massgabe des Lohnes und der Dienstzeit vorgebeugt. Die Versicherungen der Arbeiter erlöschen beim Austritt aus dem Dienste der Firma, mit Ausnahme des Ausscheidens infolge Krankheit, in welchem Falle die Versicherung als weiterhin in Kraft bestehend betrachtet wird. Bei Auflösung der

Versicherung infolge Abmeldung seitens des Arbeitgebers hat der Angestellte das Recht, eine Ablebens- oder eine gemischte Versicherung abzuschliessen. Die Mindestversicherungssumme für eine Person der mindestens 50 Personen umfassenden Gruppe beträgt 500 \$, der Höchstbetrag 10,000 \$. Dass die Sterblichkeit jener Einzelversicherungen, welche auf Grund des Konversionsrechtes ausgestellt worden sind, sehr hoch ist, ist begreiflich, da sich die Versicherungsgesellschaften hierbei gegen schlechte Risiken nicht schützen können. Ende 1926 bestanden rund 12,000 Policeen mit einer Versicherungssumme von rund 5,6 Milliarden \$ für etwa 4 Millionen Angestellte und Arbeiter. Die Prämienannahme in 1926 dürfte schätzungsweise 60 Millionen \$ betragen haben. Nebenbei mag bemerkt werden, dass die Invaliditätsfälle 6,6 bis 10 % der Gesamtschadenfälle ausmachen.

2. Wesentlich langsamer vollzog sich die Entwicklung der Gruppen-Lebensversicherung in *England*. Die einzelnen Versicherungsgesellschaften mussten sich während und nach dem Kriege mit anderen Problemen befassen und waren durch den grossen Aufschwung des gewöhnlichen Lebensversicherungsgeschäftes übermäßig stark in Anspruch genommen. Weiterhin wirkte die seit dem Jahre 1921 andauernde wirtschaftliche Depression sowie das Fehlen organisatorischer Wohlfahrtseinrichtungen und die Inanspruchnahme der Unternehmer durch die soziale Zwangsversicherung lähmend auf die Verbreitung dieses Versicherungszweiges. Die Versicherungsform wurde aus Nordamerika übernommen; jedoch müssen in England — der gesetzlichen Vorschriften wegen — die Prämien zu solchen Gruppenversicherungen vom Arbeitgeber allein bezahlt werden. Gruppen-Lebensversicherungen werden in England bisweilen auch von

politischen oder religiösen Vereinigungen, Berufsverbänden sowie Kreditgenossenschaften beantragt. Sofern sämtliche Mitglieder versichert werden, wird meist auf eine Prüfung des Gesundheitszustandes verzichtet. Künftige Mitglieder müssen sich aber bei Aufnahme in die Versicherung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Eine etwas sonderbare Gruppenversicherung ist auch die von Baugesellschaften und Geschäftshäusern beantragte Versicherung zugunsten der Kreditnehmer zur Zahlung des beim Ableben etwa noch vorhandenen Schuldrestes.

3. Handelt es sich bei den Gruppenversicherungen in Nordamerika und England in der Hauptsache um ein- oder mehrjährige Risikoversicherungen, bei denen die Prämien alljährlich festgesetzt und meist monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen im Personalbestand entrichtet werden, so sind die Versicherungsformen in den übrigen Staaten den gewöhnlichen Einzel-Lebensversicherungen mehr angepasst. Die Lebensversicherungsgesellschaften in *Norwegen* hatten bei Einführung dieses neuen Versicherungszweiges vorerst besondere Tarife für lebenslängliche Todesfallversicherung und gemischte Versicherung auf kollektiver Grundlage; die Prämien waren unter Zugrundelegung der *Volkssterbetafel* und eines Zinsfusses von 4 % berechnet worden. Jedoch fanden diese Versicherungsformen bei den Unternehmern wenig Anklang; daher führten im Jahre 1917 die beiden grössten Lebensversicherungsgesellschaften «*Norske Folk*» und «*Norske Forenede*» die *kollektive Pensionsversicherung* ein, welche die Zahlung von Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten vorsieht. Die Grundlagen sind an die norwegische Bevölkerungstafel angelehnt; der rechnungsmässige Zinsfuss beträgt 4 %; die Berechnung der Wit-

wen- und Waisenrentenprämien erfolgt nach der indirekten Methode. Die Aufnahme in die Versicherung geschieht bei einheitlicher Versicherungsnahme ohne gesundheitliche Auslese; die Versicherungsbedingungen sind möglichst einfach gehalten. Bei Austritt eines versicherten Angestellten aus einer Firma kann die Versicherung zediert werden oder die Reserve wird für die Versicherung eines neuen Angestellten verwendet. In allen Fällen hat aber der Versicherte auf den seinen Beiträgen entsprechenden Teil der Versicherung freies Verfügungrecht. Der in den ersten 10 Jahren von der Versicherungsgesellschaft Norske Folk erreichte Bestand an laufenden und anwartschaftlichen Pensionen betrug 6,7 Millionen Kronen, ein erfreuliches Zeichen in der Entwicklung dieses neuen Versicherungszweiges in Norwegen.

4. Eine ähnliche Entwicklung wie bei den norwegischen Lebensversicherungsgesellschaften finden wir auch in der *Schweiz*. Vielfach werden hierbei die Versicherungsleistungen sowohl nach Massgabe der Jahresbesoldung als auch nach der Dienstzeit abgestuft, wobei im allgemeinen die künftigen Erhöhungen der Beträge durch *periodische Nachversicherungen*, sei es durch Nachträge, sei es durch Zusatzpolicen, berücksichtigt werden. Die Gruppen-Lebensversicherung wird dann ohne gesundheitliche Auslese abgeschlossen, wenn eine Selbstauswahl ausgeschlossen ist, wenn z. B. die Angestellten einer Firma nach einheitlichen Grundsätzen versichert werden. Die zwischen der Versicherungsgesellschaft und einer Firma als Versicherungsnehmerin bestehenden rechtlichen Beziehungen werden in einem *Vertrag*, die zwischen der versicherten Arbeiter- oder Angestelltenschaft und dem Arbeitgeber bestehenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen meist in einem

Versicherungsreglement niedergelegt. Fast ausschliesslich werden Einzelpolicen ausgestellt, die bei Austritt eines Versicherten aus der Firma entweder vom Versicherten fortgeführt oder aufgehoben werden.

5. Bei den in *Spanien* arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften hat sich ein ähnliches System für Gruppen-Lebensversicherungen herausgebildet wie in der Schweiz. Trotz der zahlreichen Versicherungsformen mit besonderen Vergünstigungen in der Prämienberechnung und -zahlung sowie in den Versicherungsbedingungen konnte in diesem Geschäftszweig bisher kein besonderer Erfolg erzielt werden, da das Interesse für eine solche Versicherung bei den Unternehmern noch sehr schwach ausgeprägt ist.

6. Die Entwicklung der Gruppen-Lebensversicherung in *Deutschland* weist wohl — rein juristisch — die sonderbarsten Formen auf, weil hier der Begriff Gruppen-Lebensversicherung auf die denkbar weiteste Grundlage gestellt wurde, indem als solche jede Versicherung einer grösseren Anzahl von Personen, die durch irgendein Vertragsverhältnis vereinigt sind — Firma, Verband, Verein —, angesehen wird. Diese neuen Formen der Gruppen-Lebensversicherung sind, soweit es sich nicht um eigentliche Personalversicherungen handelt, wie sie in den übrigen oben erwähnten Staaten gehandhabt werden, nur eine neue Form der früheren, vom Reichsaufsichtsamt 1923 verbotenen Vergünstigungsverträge. Nach einem von Gegnern und Befürwortern dieser sogenannten Gruppen-Lebensversicherung in der Fachpresse geführten Streit über die Zulässigkeit solcher Versicherungen sind — nachdem im Jahre 1925 das Reichsaufsichtsamt Richtlinien für die Zulassung von Gruppen-Lebensversicherungen herausgegeben hatte —

nunmehr Sondertarife und Sonderbedingungen geschaffen worden, die als *Kollektivtarife* bezeichnet werden und Anwendung finden, wenn wenigstens 50 Personen einer Gruppe zu versichern sind. Solche Versicherungen können ohne oder mit *ärztlicher Untersuchung* abgeschlossen werden; auch ist eine einheitliche Festsetzung von Versicherungsleistungen und Beiträgen nicht erforderlich.

IV.

Sozialversicherung und damit zusammenhängende Fragen.

Insgesamt sind 31 Arbeiten über dieses Thema eingegangen. 5 Abhandlungen geben uns einen allgemeinen Überblick über die staatliche und private Sozialversicherung in Australien, Dänemark, Schweden, den Vereinigten Staaten und in Österreich; 9 weitere Arbeiten befassen sich eingehend mit den staatlichen Sozialversicherungssystemen in Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, den neuen Provinzen Italiens und in Norwegen, während 14 andere sich mit einzelnen Sozialversicherungszweigen oder mit privaten Pensionseinrichtungen in verschiedenen Staaten beschäftigten. 3 Autoren behandeln besondere, mit der Frage der Sozialversicherung eng verbundene Probleme.

1. Die *deutsche Sozialversicherung* ist schon im Jahrzehnt 1880—1890 geschaffen worden; sie umfasst heute die *Kranken-*, die *Unfall-* und die *Invalidenversicherung*. Als jüngster Versicherungszweig soll noch die *Arbeitslosenversicherung* hinzutreten. Man hält in Deutschland daran fest, dass sich der Versicherungzwang nur auf unselbstständig Erwerbende, also auf Angestellte und Arbeiter erstrecken soll, sucht aber diese restlos der

Versicherung zu unterwerfen. Die Beiträge werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt und, wie das nun fast allgemein üblich ist, von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Staat gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis der Beitragsleistungen ist in den einzelnen Zweigen verschieden. In der Unfallversicherung hat der Arbeitgeber den Beitrag allein zu tragen, eine Bestimmung, die der Entwicklung des Haftpflichtgedankens entspringt und heute in verschiedenen Unfallversicherungsgesetzgebungen zu finden ist.

2. Kurz nach der deutschen setzte die *österreichische Sozialversicherungsgesetzgebung* ein. Wie in Deutschland, so hat auch in Österreich der Währungszerfall grossen Einfluss auf die gesetzliche Entwicklung der Sozialversicherung gehabt. Gegen *Unfall* sind heute in Österreich alle Arbeiter und Betriebsbeamten, die in industriellen Unternehmungen jeder Art, in Bergwerken, auf Bauplätzen usw. beschäftigt sind, versichert. Der Arbeitgeber hat für die Kosten aufzukommen. Die Durchführung wurde drei auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Arbeiterunfallversicherungsanstalten übertragen. Die *obligatorische Krankenversicherung* erstreckt sich heute auf alle Lohnempfänger. Die Beiträge werden aber hier vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen. Die Gesetzgebung lässt eine starke Tendenz nach Konzentration der bestehenden Krankenkassen erkennen; damit hofft man, die Sicherheit für die Versicherten zu erhöhen. Das jüngste Gesetz über die Arbeiterversicherung, das aus diesem Jahre stammt, vereinigt die bereits bestehenden Sozialversicherungsgesetze und dehnt zugleich das Obligatorium auf die *Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung* aus. Für die *Arbeitslosenversicherung* besteht ein Gesetz aus dem Jahre 1920, das die Ver-

sicherungspflicht für alle Berufsgruppen vorschreibt, die auch der obligatorischen Krankenversicherung unterworfen sind.

3. Als eines der ausgebautesten Sozialversicherungssysteme ist das *englische* zu bezeichnen. Es umfasst die *Kranken- und Invaliditätsversicherung*, die bereits 1912 eingeführt wurde, die *Alters- und Hinterbliebenenversicherung*, die heute auf dem Gesetze vom 7. August 1925 beruht, die *Arbeitslosenversicherung* und die *Arbeiterunfallversicherung*. Der letztere Zweig ist der älteste. Er wurde auch in Norwegen, in Finnland, in Dänemark, in den Vereinigten Staaten und teilweise in der Schweiz (Unfallversicherung) zuerst obligatorisch erklärt. Die Versicherungspflicht erstreckt sich im grossen und ganzen über alle unselbstständig erwerbenden Personen von 16 bis 65 Jahren, mit einem jährlichen Einkommen bis zu 250 £ ; dies sind heute etwa 15 Millionen Versicherte. Weitgehende Befreiungen von der Versicherungspflicht finden wir in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. In der Durchführung seiner Sozialversicherungsgesetze stützt sich England auf private Versicherungsunternehmungen. Etwa 8000 Kassen- und Zweigstellen sind mit der Kranken- und Invaliditätsversicherung betraut. Die Kontrolle der Beiträge und Leistungen sowie der Staatszuschüsse an die Kassen geschieht durch das Karten-Markensystem. Die wöchentlichen Beiträge sind in der Kranken- und Invaliditätsversicherung, wie auch in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, für alle einheitlich, für Männer und Frauen aber verschieden festgesetzt worden. Sie werden annähernd zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer entrichtet. Der Staat gewährt zum voraus festgesetzte Zuschüsse an die Leistungen der Kassen. Nach dem Gesetze hat in der Regel von 5 zu 5 Jahren eine

versicherungstechnische Überprüfung der Kassen zu erfolgen. Die bisherigen Untersuchungen zeigten grosse Überschüsse, die sich in der Hauptsache aus der hinter jeder Erwartung zurückbleibenden Inanspruchnahme der Kranken- und Mutterschaftsunterstützung sowie aus den grossen Zinsüberschüssen ergaben. Im Gegensatz hierzu weisen die Krankenkassen eine von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Krankheitsfälle auf.

4. Die Sozialversicherungsgesetzgebung in den *Vereinigten Staaten* ist *einzelstaatlich* und meistenteils sehr jung. Sie erstreckt sich nur auf die *Arbeiterinvaliditätsversicherung*. Von den 43 Staaten mit einer entsprechenden Gesetzgebung kennen nur 13 ein Obligatorium und 7 haben zur Durchführung eine Monopolanstalt geschaffen. Die in letzter Zeit gemachten Fortschritte in der Sozialversicherung sind der privaten Initiative zu verdanken, und zwar:

- a. den Arbeiterunterstützungsvereinen, die sich im allgemeinen auf die Versicherung kleiner Krankengelder und auf Unterstützungen bei Nichtbetriebsunfällen beschränken, ihrer Zahl und Mitgliedschaft nach aber eine bedeutende Rolle spielen;
- b. den Arbeitgebern als Selbstversicherern;
- c. den Organisationen, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam unterhalten werden, und
- d. vor allem den privaten Versicherungsgesellschaften, die durch eine geeignete Einrichtung, die Gruppenrisikoversicherung, am meisten zur Entwicklung der Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten beigetragen haben.

Der Gedanke der *Altersfürsorge* hat in Amerika bis heute wenig Anklang gefunden; ebenso macht die *Arbeitslosenversicherung* nur geringe Fortschritte.

5. Lange nicht so ausgebaut findet sich die Sozialversicherung in den *übrigen Ländern*; immerhin seien folgende Tatsachen festgestellt:

a. Das charakteristische Merkmal der *norwegischen* Sozialversicherungsgesetzgebung ist das *Monopol*, das für beide obligatorischen Zweige, die *Krankenversicherung*, die auf den zwei Gesetzen vom 6. August 1915 und vom 5. Juli 1917 beruht, und die *Unfallversicherung* für Industriearbeiter, für Fischer und für Seeleute, besteht.

b. Die *Schweiz* hat die Durchführung ihres einzigen obligatorischen Sozialversicherungszweiges, der *Arbeiterunfallversicherung*, einer autonomen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Monopolanstalt übertragen, der auch die Aufgabe der Unfallverhütung zukommt.

c. Beim *schwedischen* Sozialversicherungssystem fällt das Fehlen der *Krankenversicherung* auf. Diese sollte nach der Ansicht von *Laurin* gleichzeitig mit der bereits bestehenden *obligatorischen Invaliditätsversicherung* von der staatlichen Pensionsanstalt als Monopolanstalt verwaltet werden; dagegen wäre ihr das Monopol der Altersversicherung, das sie heute besitzt, zu entziehen. Der Beitragspflichtige sollte das Recht haben, diese Versicherung bei einer Lebensversicherungsanstalt oder bei einer andern anerkannten Pensionsanstalt zu nehmen.

d. *Dänemark* kennt ein Obligatorium nur für die *Arbeiterunfallversicherung*; dieses erstreckt sich aber auf einen sehr weiten Teil der Bevölkerung. Die Versicherungsnahme kann bei staatlich anerkannten und unterstützten Kassen erfolgen. Die freiwillige Kranken- und Invaliditätsversicherung wird weitgehend unterstützt.

e. *Frankreich* besitzt bis heute — wenn man von der Versicherung der Bergarbeiter absieht — noch keine

staatliche Versicherung. Es liegt aber ein umfassender Gesetzesentwurf vor, der die Versicherungspflicht auf alle unselbständige Erwerbenden ausdehnen und die Kranken-, Mutterschafts-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung umfassen soll.

f. Als recht gut ausgebaut ist die *finnische* Sozialversicherungsgesetzgebung zu erwähnen, währenddem sich die *belgische* nur auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter und Angestellten erstreckt.

g. *Australien* kennt bis heute kein durchgreifendes und vor allem kein einheitliches Sozialversicherungssystem. Es bestehen aber zahlreiche Einrichtungen, die hauptsächlich den minderbemittelten, langansässigen Bevölkerungsschichten Schutz gewähren.

h. In *Japan* ist zu Beginn dieses Jahres ein Gesetz über die staatliche Krankenversicherung als erstes Sozialversicherungsgesetz in Wirksamkeit getreten.

i. Es musste auffallen, dass über das recht gut ausgebildete Sozialversicherungswesen in der *Tschechoslowakei* kein Bericht vorlag.

V.

Versicherung von minderwertigen Leben.

Über dieses Thema sind 13 *Arbeiten* eingereicht worden, und zwar je eine aus Österreich, der Tschechoslowakei, Dänemark, Finnland, Deutschland, England, Norwegen und Schweden, zwei aus Belgien und drei aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1. Der Zweck dieses Versicherungszweiges besteht darin, möglichst vielen Versicherungswilligen die Wohltat der Lebensversicherung zu gewähren, trotzdem ihre Gesundheit nicht mehr ganz einwandfrei erscheint.

Eine Definition des minderwertigen Lebens wird von *Maingie* gegeben, der solche Risiken als minderwertig bezeichnet, die — wenn sie in einem gewissen Umfange aufgenommen würden — eine Erhöhung der Sterblichkeit über die rechnungsmässige Sterblichkeit hinaus bewirken würden. Eingeteilt werden die minderwertigen Risiken von *Palme* in mit Erschwerung versicherbare und in nicht versicherbare.

2. Hinsichtlich des Risikoträgers werden folgende drei *Organisationsformen* erwähnt:

a. Versicherung durch den *Direktversicherer* allein, was hauptsächlich bei den grossen amerikanischen Gesellschaften und in England vorkommt.

b. *Anlehnung an eine bestehende grosse Rückversicherungsgesellschaft*, was z. B. in Deutschland und der Schweiz der Fall ist.

c. Verteilung des Risikos auf einen *Zweckverband*. Dieses System finden wir in Österreich und in der Tschechoslowakei, wo die betreffenden Zweckverbände das Risiko direkt auf die angeschlossenen Erst- und Rückversicherer verteilen, dann in den skandinavischen Staaten, wo die zu Zweckverbänden vereinigten Erstversicherer eigene Rückversicherungsgesellschaften gegründet haben, die das Risiko zusammen mit *allen* Verbandsmitgliedern tragen — «*Sverige*» in Schweden, «*Dana*» in Dänemark, «*Norske Folk*» in Norwegen — oder aber mit dem die Rückversicherung beantragenden *Direktversicherer allein* (*Varma* in Finnland). In Deutschland bestand vor dem Weltkriege eine Genossenschaft des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften — die «*Hilfe*» —, die diese Risiken versicherte.

Die genannten Zweckverbände oder Rückversicherungsgesellschaften besorgen auch die Einschätzung

der Risiken, wodurch die einheitliche Einschätzung und die Sammlung von statistischem Material erleichtert wird.

3. Für die Einschätzung der Risiken bestehen folgende Methoden:

a. Unterscheidung von *Risikenklassen*, die einer bestimmten *gleichbleibenden Übersterblichkeit* entsprechen. So kennen die genannten Verbände für Österreich und die Tschechoslowakei 8 Risikenklassen mit Übersterblichkeiten von 50 bis 500 %. Dagegen will Maingie nur 2 Klassen mit 50 % bzw. 100 % Übersterblichkeit über die Tafel AF hinaus annehmen.

b. *Unterscheidung von Risikengruppen mit verschiedenem Verlauf der Übersterblichkeit*. Die oben genannte Gesellschaft «Dana» kennt eine Gruppe mit im Laufe der Versicherungsdauer abnehmender Übersterblichkeit — *Tuberkulosengruppe* —, eine Gruppe mit gerade umgekehrtem Verlauf der Übersterblichkeit — *Herzgruppe* — und eine Gruppe mit gleichbleibender bzw. leicht zunehmender Übersterblichkeit — *Albuminuriegruppe*. Die «Norske Folk» schuf noch eine weitere Gruppe, indem sie eine milde und eine strenge Tuberkulosetafel einführte. Aus dem Bedürfnis nach stärkerer Abstufung der Prämien heraus benützte sie sodann noch einige Tafeln mit gleichbleibender Übersterblichkeit und kam schliesslich durch die ausschliessliche Benützung von sechs derartigen Tafeln auf die oben unter lit. a erwähnten Risikenklassen.

c. In Amerika vorherrschend und auch manchenorts auf dem europäischen Kontinent im Gebrauch ist die von der New York Life ausgebildete sogenannte *numerische Methode*, wonach jede Besonderheit des Risikos durch eine positive oder negative, auf die Normal-

sterblichkeit 100 bezogene Zahl ausgedrückt und zwecks Einschätzung des Risikos die algebraische Summe aller dieser Zahlen gebildet wird. Solche Zahlen wurden z. B. bestimmt für das Verhältnis zwischen Körpergewicht und Körperlänge, das Verhältnis zwischen Brustumfang und Bauchumfang, den Blutdruck, die Ausscheidung von Eiweiss und Zucker.

Die verschiedenen Methoden können miteinander auch verbunden werden. So stuft z. B. der erwähnte österreichische Verband innerhalb jeder Risikoklasse die Übersterblichkeit nach der numerischen Methode noch weiter ab.

4. Die praktischen Erfahrungen haben zu verschiedenen Methoden der zahlenmässigen *Prämienfestsetzung bezüglich Erschwerung der Aufnahme* geführt. Die Prämien werden entweder tatsächlich nach einer hypothetischen Tafel mit erhöhten Sterbenswahrscheinlichkeiten berechnet oder es wird die entsprechende Alterserhöhung nach dem Normaltarif festgestellt oder man verlangt eine dauernde oder temporäre Zuschlagsprämie. Die genannten Verfahren werden zum Teil auch miteinander verbunden. Manchmal wird dem Kandidaten eine spätere neue Prüfung mit allfälliger Herabsetzung der Prämie zugestanden. Daneben kennt man noch Wartefristen mit verminderter, z. B. von Jahr zu Jahr gestaffelter Versicherungssumme.

Die *Rückkaufswerte und die prämienfreien Versicherungssummen* werden von verschiedenen Gesellschaften nach einer hypothetischen Tafel, z. B. einer Tafel mit gleichbleibender mittlerer Übersterblichkeit, von andern Unternehmungen nach der Normaltafel unter Zugrundelegung der gleichen Alterserhöhung wie bei der Prämie berechnet.

5. Über die bisherigen *Ergebnisse* der Versicherung minderwertiger Leben und der bezüglichen statistischen Untersuchungen wird u. a. folgendes berichtet:

Das *Verhältnis der abgelehnten* zu den aufgenommenen Versicherungskandidaten ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Die Ablehnungen waren früher sehr zahlreich; sie umfassten z. B. von 1863 bis 1893 bei sechs grossen Gesellschaften verschiedener Länder 18 % der Anträge. Dass bei Vorliegen genügender Erfahrungen sehr viele Ablehnungen vermieden werden können, zeigt eine Statistik über 1300 Abgelehnte einer belgischen Gesellschaft, die ergab, dass man einen grossen Teil der Abgelehnten mit Erschwerung, einen andern grossen Teil sogar normal hätte versichern können.

Über den *Sterblichkeitsverlauf* bei minderwertigen Leben wird für Schweden bekanntgegeben, dass erschwert aufgenommene Risiken eine Übersterblichkeit von 20 % über die Tafel der 17 englischen Gesellschaften hinaus, abgelehnte eine solche von 50 % zeigten.

Die *Notwendigkeit weiterer Untersuchungen* wird von verschiedenen Referenten betont. Gruder schlägt die Ausstellung medizinischer statistischer Karten für alle aufgenommenen minderwertigen Risiken, ferner die Errichtung eines internationalen Bureaus für Untersuchungen über die minderwertigen Leben vor. Die nordischen Gesellschaften haben bereits Schritte zum Austausch ihrer Erfahrungen unternommen. Die schwedische Direktorenkonferenz ernannte 1918 ein eigenes Komitee zum Studium der Sterblichkeitsverhältnisse minderwertiger Leben. Das Komitee verglich minderwertige mit normalen Leben und bestimmte die Übersterblichkeit der ersteren unter Benutzung der Hypothese, dass die Übersterblichkeit einer bestimmten

Gruppe ähnlicher Risiken nur von der Übersterblichkeit an den charakteristischen Krankheiten dieser Gruppe herrühre. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind leider noch nicht praktisch ausgewertet worden.

VI.

Risikoprämienverfahren der Rückversicherung.

Dieses Thema wurde in *acht* Abhandlungen von je einem Vertreter aus Grossbritannien, Österreich, Deutschland, Holland, Norwegen, Schweden, Finnland und den Vereinigten Staaten von Amerika behandelt.

1. Die Rückversicherung bezweckt, dem Erstversicherer eine vermehrte Sicherheit und einen möglichst vollständigen Gewinnausgleich in seinem Betriebe zu bringen. Der Erstversicherer soll durch die Rückversicherung die Möglichkeit erhalten, grössere wie auch nicht ganz einwandfreie Risiken übernehmen zu können.

2. Man kann in der Hauptsache folgende Arten von Rückversicherung unterscheiden:

a. Die Rückversicherung zu *Originalbedingungen*. Sie findet sich fast nur bei Quotenverträgen, bei denen der Rückversicherer von allen abgeschlossenen Versicherungen einen bestimmten Anteil in Rückdeckung erhält.

b. Die Rückversicherung zu besonderen Bedingungen, jedoch mit fester Prämie; sie wird auch als das *Normalbasisverfahren* bezeichnet; hierbei gilt der volle Exzident über den Selbstbehalt des Erstversicherers als Rückversicherungssumme.

c. Die Rückversicherung nach der *Risikoprämienmethode* mit *veränderlicher Rückversicherungssumme und Risikoprämie*.

3. Über die *Risikoprämien-Methode*, die in den vorliegenden Arbeiten hauptsächlich behandelt wurde,

erfahren wir, dass dieselbe in den *Vereinigten Staaten*, in *Schweden*, in *Norwegen* und zum Teil auch in *England* zu Hause ist. Nach den Prinzipien dieses Verfahrens wird nur das *Todesfallrisiko* rückgedeckt. Die Risikosummen und die Risikoprämien müssen jedes Jahr neu berechnet werden. Eine Vergütung von Abschlussprovisionen findet in der Regel nicht statt. Der Rückversicherer selbst hat ein grosses Interesse am Sterblichkeitsgewinn und wird sich deshalb möglichst nach den Grundlagen des Erstversicherers richten.

Ein Vergleich zwischen der *Risikoprämien-Methode* und dem *Normalbasisverfahren* zeigt uns, dass der Hauptunterschied praktisch in der Prämie liegt. Während wir bei der ersteren Methode mit einer jährlich sich ändernden Risikoprämie rechnen müssen, haben wir beim Normalbasisverfahren — wenigstens nach den gewöhnlichen Tarifen — eine für die ganze Versicherungsdauer gleichbleibende Prämie. Diese ist meistenteils eine Nettoprämie plus einem Zuschlag, welcher alsdann dem Rückversicherer neben der Deckung der laufenden Kosten zur teilweisen Amortisation für die an den Erstversicherer bei diesem Verfahren abgeführte Abschlussprovision dient.

4. Nach den Erfahrungen verschiedener Versicherungsgesellschaften ergibt sich, dass das Risikoprämienverfahren wohl einige Vorteile, aber auch Nachteile besitzt. Hinsichtlich der finanziellen Seite der beiden genannten Systeme wird gesagt, dass der Unterschied kein wesentlicher sei.

Interessant ist der Vergleich zwischen den beiden Methoden durch den Direktor einer Rückversicherungsgesellschaft. Darnach soll der Erstversicherer beim Normalbasisverfahren günstiger wegkommen als beim Risikobasisverfahren. Es ist für den Rückversicherer

beim Normalbasisverfahren leichter möglich, grössere Exzedenten auf dem Retrozessionswege unterzubringen, indem der internationale Rückversicherungsmarkt dem Risikobasisverfahren gegenüber sich zum Teil ablehnend verhält. Beim Normalbasisverfahren wird im Todesfall die volle rückversicherte Summe an den Erstversicherer ausbezahlt, und zwar sowohl bei abgegebener als auch bei selbstverwalteter Reserve. Die Regulierung des Reservedepots findet bei diesem Verfahren erst auf Ende des Kalenderjahres statt, während der Erstversicherer beim Risikobasisverfahren das auf die Rückversicherung entfallende Deckungskapital sofort selbst aus seinen Kapitalanlagen freimachen muss, was bei einer sehr grossen Versicherungssumme unter Umständen Schwierigkeiten bereiten kann. Die Gesamtaufwendungen beim Normalbasisverfahren seitens des Erstversicherers für die Rückversicherung sind nach seiner Angabe geringer oder zum mindesten nicht höher als bei dem Risikoprämienverfahren.

5. Zur Übernahme der Rückversicherungen gibt es *selbständige arbeitende Rückversicherungsgesellschaften* und *besondere Institute*, die von verschiedenen Versicherungsgesellschaften eines Landes für Rückversicherungszwecke ins Leben gerufen wurden. Solche Institute finden wir in *Schweden*, seit 1914 in der Gesellschaft «Sverige», in *Norwegen* seit 1917 in der Rückversicherungsgesellschaft «Norske Folk», in Finnland seit 1919 in der Gesellschaft «Varma», und in Holland werden sie in einen gemeinsamen «Pool» eingebracht.

6. Einen sonderbaren Vorschlag zur Rückversicherung macht Dr. Berger in Wien. Nach seiner Methode müsste der Rückversicherer dem Erstversicherer bei einem Todesfall die Differenz zwischen der tatsächlichen Risikosumme und einer gewissen durchschnittlichen

Risikosumme auszahlen, wenn letztere niedriger ist. Er erhält als Gegenleistung von ihm diese Differenzen ausbezahlt, wenn die Risikosumme kleiner ist. Auf diese Weise nimmt der Rückversicherer am Zinsgewinn und am Gewinn auf der Personensterblichkeit nicht teil. Die gesamte durchschnittliche Risikosumme muss Jahr für Jahr aus dem versicherten Bestand neu berechnet werden. Dieser Vorschlag scheint indessen nicht besonders Anklang zu finden.

VII.

Geldentwertung im Hinblick auf Lebensversicherungsverträge.

Dieses Thema wird in 13 Abhandlungen — aus Finnland, Belgien, Frankreich, Deutschösterreich, Deutschland, Polen, England, Dänemark, Italien und Ungarn — behandelt. Je nach den Ländern mit starker, aber doch nicht vollständiger Entwertung oder den Ländern mit sozusagen vollständiger Entwertung werden die Folgerungen verschieden sein. Einerseits erfolgte eine grundsätzliche Stellungnahme zum Problem, und anderseits wurde das Technische zu den gestellten Fragen erörtert.

1. Nach kurzer Darlegung der Entwicklung der Entwertung werden die Folgen der Entwertung auf die Lebensversicherungsverträge in Finnland, Belgien und Frankreich beschrieben. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass lange Zeit die Entwertung nicht als solche erkannt, sondern als Teuerungserscheinung aufgefasst wurde.

Durch die Entwertung schwindet der Goldwert des vorhandenen Versicherungsbestandes, wodurch automatisch eine übermässige Steigerung der Verwaltungskosten und der Steuern bedingt wird, da diese Faktoren

mit der Entwertung immer mehr steigen und einen immer grösser werdenden Prozentsatz der Prämieneinnahme beanspruchen. Die ausserordentliche Förderung des Neugeschäftes hilft nur teilweise, bei Nichtzillmerek überhaupt nicht. Das Volk ist nicht imstande, entsprechend der Entwertung Nachversicherungen einzugehen, da seine Kaufkraft immer schwächer wird. Weitere Folgeerscheinungen sind die grossen Kursverluste und bei Erlassen von längeren Moratorien das Schwinden der Zinseingänge.

Trotzdem der Grundbesitz verhältnismässig am wenigsten entwertet wird, wurde in *Frankreich* diese Anlagemöglichkeit wegen des geringen Zinsertrages dieser Vermögenswerte fast nicht benutzt. Um das noch vorhandene Vertrauen in die Landeswährung nicht noch mehr zu erschüttern, hielt Frankreich das seit jeher bestehende Verbot der Fremdwährungsversicherungen aufrecht. Eine Begleiterscheinung war auch die ausserordentlich verschärzte Konkurrenz. In *Belgien* gingen die Gesellschaften zu einer neuen Anlagepolitik über. Sie legten ihr Geld mehr in Grundbesitz und Aktien an, um einer weiteren Entwertung möglichst vorzubeugen. Die Umstellung der Aktiven auf wertbeständige Währungen wurde mit Rücksicht auf eine mögliche Deflation nicht vorgenommen. In *Finnland* versuchten die Gesellschaften u. a. durch Förderung der Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung die Kosten zu vermindern und das Neugeschäft zu beleben.

In allen diesen Ländern ist auch eine sehr weitgehende Entwertung des eigenen Vermögens eingetreten. In Frankreich und Belgien werden die grossen Kurs- und Zinsgewinne der letzten Zeit zur Tilgung der früher erlittenen Verluste und zur Aufnung grosser freier Reserven benutzt.

2. Die unter Ziffer 1 erwähnten Erscheinungen der Entwertung wurden in Polen, Deutschösterreich und Deutschland in bedeutend erhöhtem Masse festgestellt. Die Lebensversicherung ist dort deshalb besonders hart von der Entwertung betroffen worden, weil sie namentlich die Sparkapitalien in Mitleidenschaft zieht. Die Lebensversicherung als Risikoversicherung und Sparkasse wird infolgedessen von einer Entwertung in bedeutend grösserem Masse betroffen als die Sachversicherung, die eine reine Risikoversicherung ist.

Die Gesellschaften mit Auslandsgeschäft sahen sich, wenn die Anlagen im eigenen Lande untergebracht waren, Verpflichtungen gegenüber, deren Deckungsmittel sich immer mehr entwerteten, was dann den fast vollständigen Ruin herbeiführte und für die Wissenschaft den Grundsatz des Währungsgleichgewichtes brachte. Die Inflation hat die Notwendigkeit einer Änderung der Vorkriegskapitalanlagepolitik gezeigt, da die sogenannten mündelsicheren Anlagen bei einer eintretenden Inflation zuerst betroffen werden.

In Deutschland wurde das Verwaltungskostenproblem in der ersten Inflationszeit durch ungeheure Steigerung des Neugeschäftes, durch Reduktion der Gewinnbeteiligung, durch Kostenzuschläge und durch Rationalisierung zu lösen versucht. Da aber — am Goldwert gemessen — die Bestände immer kleiner wurden, waren alle diese Wege aussichtslos. Die Lage wurde gegen Ende der Inflationszeit unhaltbar. Der Zwang zur Verbilligung des Betriebes führte auch zu mannigfachen Fusionierungen und Konzernbildungen. Diese Erscheinung wurde durch die nachfolgende Stabilisierung noch verschärft. Der Zusammenbruch der gesamten Versicherungen in der Landeswährung hatte das Verlangen des Volkes nach Wertsicherheit neben

oder sogar vor der nominellen Sicherheit hervorgerufen, was zu interessanten Versuchen geführt hat. Gegen Ende der Inflationszeit wurde dem Wunsche der Versicherten nach wertbeständigen Versicherungen mit Naturalversicherungen, Indexversicherungen, Goldversicherungen, Roggenversicherungen und stabilen Fremdwährungsversicherungen entsprochen. Das Problem der Valutaversicherungen der deutschen Gesellschaften in der Schweiz — Hilfsaktion — ist zur Genüge bekannt. Nach Einführung einer neuen Reichswährung kam dann die weitere Forderung nach Aufwertung der zusammengebrochenen Versicherungen. *Manes* glaubt, dass sich gegen hochgradige Entwertung kein Mittel finden werde. Er erhebt die Forderung nach Änderung der Kapitalanlagepolitik, um in eventuellen späteren Krisen besser gerüstet zu sein.

In Österreich war die Entwicklung ähnlich wie in Deutschland. Auch hier erwiesen sich die verschiedenen Hilfsmittel zur Lösung der Kostenfrage als fast wirkungslos. Ein weiteres Mittel wurde versucht durch Verbindung der Lebensversicherung mit der Sachversicherung, da die letztere von der Entwertung viel weniger betroffen wurde. Die Gesellschaften, die ausländisches Geschäft besassen, hatten an diesen Geschäften einen Rückhalt, sofern sie nicht unerfüllbare Valutaverpflichtungen besassen. Der Forderung nach wertbeständigen Versicherungen zu Beginn der Stabilisierung wurde in Österreich u. a. mit Fremdwährungsversicherungen gedient, welche für die Gesellschaften die gefährliche Möglichkeit der Währungsänderung offen liessen. Eine Aufwertung wie in Deutschland wurde in Österreich nicht vorgenommen, obwohl es an Versuchen hierzu nicht fehlte. Wie auch in andern Ländern zeigte sich hier die grosse Unkenntnis im Volke über das Wesen

der Lebensversicherung, namentlich über den Zusammenhang zwischen Aktiven und Passiven. Es fand nur eine kleine Aufwertung der Rentenversicherungen statt, die als Fürsorgewerk anzusprechen ist. Eine Besonderheit der österreichischen Entwicklung war das Problem der Nachfolgestaatenversicherungen. Der Inlandsbestand der österreichischen Gesellschaften zerfiel nach dem Kriege in ein deutschösterreichisches Geschäft und ein neuausländisches Geschäft, dessen Landeswährungen in verschiedenem Masse und zum Teil bedeutend weniger entwertet wurden als die deutschösterreichische Krone. Die Gesellschaften konnten dann aber mit grossen Opfern und unter Mithilfe der neuen Staaten für diese Versicherungen die Valorisierung durchführen.

In Polen ergab sich als weiteres Problem die Frage der Versicherungen polnischer Bürger mit russischen Gesellschaften, da zur Befriedigung der Ansprüche der polnischen Versicherten nur die ungenügenden Anlagen der russischen Gesellschaften in Polen zur Verfügung standen. Polen nahm eine Aufwertung vor, die grosse Ähnlichkeit mit der deutschen hat.

3. Die *englischen* Berichterstatter *Bearman* und *Pagden* fassen die gestellte Frage vom Gesichtspunkte der ausländischen Versicherungen englischer Gesellschaften auf. Bearman untersucht die Folgen der Entwertung einer fremden Währung nach folgenden Gesichtspunkten:

a. Es besteht Währungsgleichgewicht. Die Entwertung einer fremden Währung bringt ausser der Bestandsverminderung und der Kostensteigerung keinen Verlust.

b. Die Fremdwährung ist stabil; aber die Anlagen, die im Heimatlande untergebracht sind, entwerten. Die Gesellschaft erleidet einen Verlust, den sie selbst zu tragen hat.

c. Die fremde Währung entwertet; aber die Anlagen, die im Heimatland untergebracht wurden, entwerten nicht. Infolgedessen erzielt die Gesellschaft einen Gewinn, der ihr gehört und auf den die von der Entwertung betroffenen Versicherten keinen Anspruch haben. Die Gesellschaft hat spekuliert und das Risiko der Spekulation selbst getragen.

Ihre Ausführungen lehnen theoretisch eine Aufwertung deutscher Versicherungen der englischen Gesellschaften ab. Im Fall b ist aber das Spekulationsrisiko für die Gesellschaft bei grossem fremdem Bestand gar nicht tragbar; folglich müssen die Versicherten am Risiko tragen helfen, zum mindesten bei der Gewinnbeteiligung. Aus demselben Grunde ist im Fall c der Gedanke, dass die den Gewinn erbringenden Versicherungen keinen Anspruch auf den Gewinn haben, etwas sonderbar. Goldverträge lehnt Bearman grundsätzlich ab. *Padgen* bespricht insbesondere die deutsche Aufwertung, die er als willkürlich und nur für Deutschland geltend hinstellt; für ausländische Gesellschaften hätten diese deutschen Gesetze nichts zu sagen. Bei Beurteilung dieser Frage sollte der Verfasser indessen nicht übersehen, dass die in Frage stehenden englischen Gesellschaften die Anlagen zum Teil in englischer Währung machten und daraus einen grossen Gewinn erzielten.

4. Professor *Westergaard* aus Dänemark macht auf das grosse Risiko der Geldentwertung aufmerksam, das bei den gewöhnlichen Lebensversicherungsverträgen nicht gedeckt sei und das unter Umständen das weitaus grösste Risiko werden könne. Er folgert daraus die Notwendigkeit der Deckung dieses Risikos durch die Gesellschaften und spricht die Hoffnung aus, dass es gelingen werde, diese neue und dankbare Aufgabe zu lösen.

5. Der Italiener *Amoroso* schlägt den Einbezug der säkularen Kaufkraftschwankung in die Rechnungsgrundlagen vor. Durch eine besondere Bestimmung soll das zu deckende Risiko auf bestimmte Grenzen beschränkt werden. Er stellt fest, dass bei

- a. *Goldversicherungen* die technischen Grundsätze die alten bleiben, die Anlagepolitik aber umgestellt werden müsse, dass dagegen bei
- b. *Kaufkraftversicherungen* die technischen Grundsätze zu ändern sind, die Anlagepolitik aber unverändert bleibe. Hierbei könnten Anlagen im Gegensatz zu ersterer Lösung in der üblichen Landeswährung gemacht werden.

Der Vorschlag Amorosos ist nur eine Scheinlösung. Sobald Anlagen in der Landeswährung gemacht werden, werden sie von einer Wertänderung betroffen.

6. Der Ungar *Wanisch* gibt eine Methode bekannt, nach der nach überstandener Geldentwertung eine gerechte Aufteilung der vorhandenen Mittel nach Verhältnis der Goldwerte der Ansprüche ermöglicht wird.

VIII.

Verschiedene Abhandlungen, die im Programm nicht vorgesehen waren.

1. *Lengyel* in Wien macht die Anregung, *einheitliche* Regeln zur Aufstellung von nationalen Statistiken zu geben, damit die von den einzelnen Ländern festgestellten Zahlen miteinander vergleichbar sind. Er weist auf das internationale statistische Institut und andere derartige Institutionen hin.

2. *Hutcheson* aus New York und *Rhodes* aus Newark geben eine ausführliche Schilderung der Organisation der Lebensversicherungsagenturen. Wie in Europa sind

das Unternehmer-Generalagentur-System und das Regie-Generalagentur-System gebräuchlich. Die Agenten sind aber fast ausschliesslich Berufsagenten. Die Berufsagenten der Lebensversicherung schliessen nur Lebensversicherungen ab im Gegensatz zum deutschen System der Konzernorganisation. Diese Agenten werden sehr sorgfältig ausgelesen, eingehend instruiert, fortlaufend überwacht und auf dem laufenden gehalten.

3. *Craig* in New York berichtet, dass in Amerika die Gesellschaften viele Mittel zu Wohlfahrtseinrichtungen für die Versicherungsnehmer aufwenden. Sie suchen die Gesundheit der Versicherten zu heben durch Aufklärung, durch periodische ärztliche Untersuchung, durch den Bau hygienischer Wohnungen, durch gewährten Krankenpflegedienst usw. Die Gesellschaften werben auf diese Weise für den Versicherungsgedanken, ohne gerade die einzelne Gesellschaft besonders anzupreisen. Auch in Europa hat dieser Gedanke in neuester Zeit festen Fuss gefasst.

4. *Elston* in Hartford berichtet über die verschiedenen Vereinigungen von Versicherungsmathematikern in Nordamerika und deren Arbeiten.

5. *Strong* in New York erzählt von der seit Jahren in Amerika eingeführten Neuerung, die im Todes- oder Erlebensfall fälligen Summen nicht unbedingt in bar auszuzahlen, sondern je nach Wunsch in eine jährliche Rente umzuwandeln usw. Die Versicherten haben sich in der Regel zu Beginn der Versicherung für eine der angebotenen Auszahlungsweisen zu entscheiden. In den letzten Jahren ist diese Wahlmöglichkeit immer mehr benutzt worden.

6. *Quiquet* und *Risser* in Paris sowie *Insolera* in Turin haben mathematische Abhandlungen vorgelegt.

Schlussbemerkung.

Damit bin ich an den Schluss meiner Ausführungen gelangt, die allerdings nur ein unvollständiges und lückenhaftes Bild über den so erfolgreich verlaufenen 8. internationalen Aktuarkongress geboten haben. Der Durchführung ist in allen Teilen höchstes Lob zu spenden; sie kann wohl nicht übertroffen werden. Wertvolle Anregungen brachten die Teilnehmer mit nach Hause; liebenswürdige Bekanntschaften werden hoffentlich auch für fernerhin bleiben. Ein Umstand stach besonders in die Augen: *das grosse Ansehen, das die Aktuare in England bei der Bevölkerung und den Behörden geniessen.* Bedauerlicherweise ist das in unserem Lande noch nicht der Fall. Aber Geld kostet die Durchführung eines solchen Kongresses; das darf uns indessen nicht abschrecken, ebenfalls dereinst an die Übernahme eines internationalen Aktuarkongresses zu denken; es verlangt allerdings rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Mittel. Doch:

«*Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg.*»
